



Newsletter

Juli 2014

Anlagen von Pensionskassen nach der *Minder-Initiative* – von der Theorie in die Praxis

Am 3. März 2013 hat der Souverän die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit grosser Mehrheit angenommen. Die dazugehörigen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass bis zum Inkrafttreten eines Anwendungsgesetzes der Bundesrat eine Verordnung erlässt, welche die neuen Verfassungsartikel konkretisiert. Dies geschah mittels der am 1. Januar in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Der Grossteil der Verordnung befasst sich mit den Aktiengesellschaften. Die Vorsorgeeinrichtungen sind am Rande aber nicht unwesentlich betroffen.

Wesentliche Punkte der Verordnung aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen

Es sind nur Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, betroffen. Damit ist die Verordnung z. B. auf Wohlfahrtsfonds und patronale Stiftungen ohne reglementarische Leistungen nicht anwendbar.

Die Verordnung ist zudem nur auf Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, die Aktien von schweizerischen Aktiengesellschaften halten. Dabei spielen weder der Kotierungsort (In- oder Ausland) noch die Form der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) eine Rolle.

Die Stimmrechte von gehaltenen Aktien müssen zu folgenden Themen in jedem Fall ausgeübt werden:

- Wahlen in den Verwaltungsrat
- Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
- Wahlen in den Vergütungsausschuss
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Bestimmungen der Statuten gemäss Art. 12 der Verordnung. Es handelt sich hauptsächlich um die Anzahl gleichzeitiger Leitungsmandate in anderen Gesellschaftsgruppen, um die Höhe von Darlehen, Krediten, Vorsorgeleistungen ausserhalb des BVG an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats und um Regeln zu den Vergütungen an ebendiese Personen.
- effektive Vergütungen an oben erwähnte Personengruppen

Die Vorsorgeeinrichtung muss «im Interesse ihrer Versicherten» abstimmen. Das Interesse ist gewahrt, «wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient». Solange dies gewährleistet ist, darf sich die Vorsorgeeinrichtung aktiv der Stimme enthalten. Das oberste Organ muss diese Prinzipien konkretisieren.

Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten mindestens jährlich in einem Bericht informieren:

- wie sie die Ausübungspflicht erfüllt hat; dafür dürfte die Anzahl der betroffenen Gesellschaften oder allenfalls eine Liste davon genügen;
- wo sie sich der Stimme enthalten oder einen Antrag des Verwaltungsrats abgelehnt hat. Das Stimmverhalten ist in solchen Fällen einzeln aufzuführen.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Für Vorsorgeeinrichtungen gilt: Die Stimmrechte sind spätestens ab 1. Januar 2015 auszuüben und erst das Verhalten an diesen Abstimmungen ist offenzulegen.

Verletzen Mitglieder des obersten Organs oder mit der Geschäftsführung betraute Personen die Stimm- oder die Offenlegungspflicht wider besseres Wissen, droht ihnen eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen. Fahrlässiges Handeln wird demnach im Gegensatz zu Vorsatz nicht bestraft.

Für andere an Generalversammlungen behandelte Themen sowie für andere Aktiengesellschaften gilt die bisherige Regelung gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. b BVV 2: Die Ausübung der Stimmrechte ist frei, aber die

Vorsorgeeinrichtung muss regeln, ob und wie sie ihre Rechte ausübt. Zudem besteht keine Offenlegungspflicht.

Reglemente und Grundsätze

Bis spätestens am 31. Dezember 2014 haben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlage- und/oder Organisationsreglemente zu überarbeiten. Dies gilt auch für weitere Grundsätze in der praktischen Umsetzung, wenn sie ausserhalb dieser Reglemente definiert sind, aber diese darauf verweisen.

Praktische Fragen, die sich für Vorsorgeeinrichtungen stellen

Eintragung

Um die Stimmrechte überhaupt ausüben zu können, muss die Vorsorgeeinrichtung sicherstellen, dass alle direkt gehaltenen Schweizer Namenaktien im Aktienregister eingetragen sind.

Anlagetätigkeit

Beim «Securities Lending» müssen die Wertschriften rechtzeitig zurückgeholt oder die Verträge so angepasst werden, dass die Stimmrechte ausgeübt werden können. Die Vermögensverwaltungsmandate müssen auf allfällige Unvereinbarkeiten mit der Verordnung überprüft werden.

Direkte und indirekte Anlagen

Aktien können auch indirekt gehalten werden, etwa über Anlagestiftungen oder -fonds. Die Verordnung spricht von den «von ihnen [den Vorsorgeeinrichtungen] gehaltenen Aktien». Bei Kollektivanlagen sind die Aktien zwar juristisch im Besitz der Anlagestiftung bzw. des Anlagefonds. Der Bundesrat ist aber in seinen Erläuterungen zur Verordnung der Meinung, dass die Stimmpflicht auch in Kollektivanlagen gegeben ist, wenn der Vorsorgeeinrichtung ein Stimmrecht eingeräumt wird oder die Kollektivanlage von der Vorsorgeeinrichtung kontrolliert wird (Einanlegerfonds). Der ASIP hat im Mai dieses Jahres entschieden gegen diese Interpretation gehalten. Das letzte Wort in diesem Belang ist noch nicht gesprochen. Bei den übrigen Kollektivanlagen besteht in jedem Fall keine Stimmpflicht.

Stimmrechtsvertreter

Nimmt die Vorsorgeeinrichtung nicht an der Generalversammlung teil, kann sie elektronisch abstimmen oder sich durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Sie sollte regeln, wie sie diesen auswählt, instruiert und überwacht.

Stimmrechtsberatung

Bei diversifizierten Anlagen kann die Anzahl Traktanden sehr hoch werden. Die Vorsorgeeinrichtung darf durch Stimmrechtsberater unterstützt werden. Diese geben meistens nicht nur Empfehlungen zu den einzelnen Traktanden ab, sondern stellen auch eine Übersicht und eine Analyse der kommenden Generalversammlungen und relevanten Anträge dar und bieten Unterstützung bei der Erfüllung der Offenlegungspflicht. Stimmrechtsberater und -vertreter können identisch sein. Auch bei den Stimmrechtsberatern sollte die Vorsorgeeinrichtung regeln, wie sie diese auswählt und überwacht, und festlegen, anhand welcher Kriterien sie ihren Empfehlungen folgt oder nicht.

Stimmenthaltung

Eine Stimmenthaltung muss gut überlegt sein. Bei gewissen Traktanden, die ein Quorum vorsehen, wirkt sie ähnlich wie eine Ablehnung.

Offenlegung

Die Offenlegung des Stimmverhaltens kann z. B. im Intranet oder Internet erfolgen, den jährlichen Vorsorgeausweis begleiten oder im Anhang der Jahresrechnung zu finden sein. Der Bericht kann beispielsweise am Ende eines jeden Kalenderjahres oder unmittelbar nach Abschluss aller relevanten Generalversammlungen verfasst werden. Eine Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung kann unter Umständen diesen aufblähen und Aufwand und Kosten erhöhen, da der Anhang von der Revisionsstelle geprüft wird. In der Offenlegung sollte auch die Inanspruchnahme der Dienste eines Stimmrechtsvertreters und/oder eines Stimmrechtsberaters erwähnt und beschrieben werden.

**Swiss Life Pension Services hilft Ihnen bei
der Umsetzung**

Konzept und Entscheidungen

Moderation der Grundsatzdiskussion, Bestimmung
der zu fällenden Entscheide und der anzupassenden
Dokumente

Anpassung der Ablaufprozesse

Anpassung der heutigen Prozesse und Definition
von Prüfpunkten

Kommunikation

Information der Versicherten

Unterlagen

Mustertexte für die Anpassung der Reglemente
(inhaltlich mit Aufsichtsbehörden abgestimmt)

Roland Schmid, Geschäftsführer

8. Juli 2014

*Pension Services –
Die Beratungsfirma von Swiss Life*

Sprechen Sie mit uns:

*Swiss Life Pension Services AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch*